

## SATZUNG des Tennisclubs „Blau-Weiß“ 26 e.V. Rheine

### § 1 Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

1. Der am 19. August 1926 in Rheine gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß 26 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48431 Rheine, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der TC Blau-Weiß Rheine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Den Vorstandsmitgliedern darf eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag ) gezahlt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung durch den Verein wirksam. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen geschädigt oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  - b. mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung – unter Androhung des Ausschlusses – die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
  - c. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Auch der Vorstand muss die Gründe für den Ausschluss nennen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### § 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, die per Lastschrift eingezogen werden. Er kann Umlagen und Gebühren erheben. Die Höhe der Umlagen, Gebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e. Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.  
Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:  
Vorsitzende/r  
2. Vorsitzende/r  
Vorstand Finanzbereich  
Vorstand Sportbereich  
Vorstand Jugendbereich  
Vorstand Schrift-/Protokollbereich  
  
Zum erweiterten Vorstand gehören:  
Vorstand Haus- und Anlagenbereich  
Vorstand Pressebereich
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:  
Änderung der Satzung  
Auflösung des Vereins  
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderung sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10)** **Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.  
Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es unmittelbar ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden darf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert